

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

der **Theater an der Effingerstrasse GmbH** (nachfolgend GmbH), Postfach 603, 3000 Bern 8, handelnd durch die Gesellschafterinnen und Gesellschafter

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der GmbH

¹ Die GmbH betreibt durchgehend das Theater an der Effingerstrasse in Bern als Schauspielbühne mit Schwergewicht auf Kammerstücken der klassischen Moderne, zeitgenössischer Dramatik sowie Film- und Buchadaptionen.

² Die GmbH hat in ihren Statuten eine Gewinnausschüttung ausgeschlossen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten der GmbH, die Personalpolitik der GmbH, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der GmbH

Art. 4 Leistungen der GmbH⁶

¹ Die GmbH produziert jährlich in der Regel neun Inszenierungen mit je rund 20 Aufführungen und erreicht mit ihren Produktionen rund 25'000 Besuchende.

² Die GmbH berücksichtigt bei ihren Produktionen auch Theaterschaffende der Region Bern.

³ Die GmbH spricht mit ihren Produktionen unterschiedliche Bevölkerungsgruppen an. Sie macht Vermittlungsangebote, die den Zugang zu den aufgeführten Werken erleichtern.

⁴ Die GmbH organisiert mindestens 20 Angebote für Schulklassen, hauptsächlich für die Berufsschulen und Detailhandelsschulen in der Stadt und Region Bern. Die GmbH macht weitere Angebote speziell für Jugendliche und junge Erwachsene.

⁵ Die GmbH kreiert spezielle Formate, die die kulturelle Teilhabe fördern.

Art. 5 Vorhaben der GmbH

¹ Die GmbH erweitert bis spätestens 1. August 2024 die Geschäftsführung auf fünf Personen und überarbeitet bis dann ihre Statuten. Die GmbH wird per 31. Juli 2027 aufgelöst und liquidiert. Die Nachfolgeorganisation wird die «Stiftung Das Theater an der Effingerstrasse». Die GmbH unterstützt die Bildung der Stiftung, welche bis spätestens 1. Januar 2026 abgeschlossen sein muss.

² Die GmbH erstellt ein Konzept bezüglich ökologischer Nachhaltigkeit, das sich besonders auf den Energieverbrauch und die Wiederverwertung der Bühnenausstattung fokussiert, und setzt dieses um.

³ Die GmbH orientiert sich bei der Neubesetzung von Stellen an aktuellen Diversity-Strategien, um Frauen, Mitarbeitenden anderer Kulturen, Ethnien und verschiedenster sexueller Orientierungen, behinderten Menschen, jungen Menschen und auch Personen älterer Generationen bessere Einstiegschancen im Kulturbetrieb zu bieten. Zu den Massnahmen gehören die Überarbeitung der Stellenprofile, um die Teamvielfalt zu erhöhen, faire Löhne, Fokusgruppen zum gemeinsamen Austausch (auch betreffend Kulturvermittlung), Teilnahme an angebotenen Trainings und Workshops, angepasste Kommunikationsstrategie.

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die GmbH gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Die GmbH erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Die GmbH legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Die GmbH erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁶ Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die GmbH macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Die GmbH beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Die GmbH beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Die GmbH verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie verwendet Mehrweggeschirr. Sie hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die GmbH an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die GmbH an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die GmbH die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die GmbH gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der von der GmbH geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Die GmbH hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Sie trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Die GmbH beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben der GmbH mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 525'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 252'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 210'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 63'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Die GmbH verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft {und weitere durch die GmbH benutzte Räumlichkeiten} sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁸ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Die GmbH verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Die GmbH erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Die GmbH verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Die GmbH strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 60 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der GmbH.

² Die GmbH strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die GmbH erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der GmbH dauert vom 1. August bis 31. Juli.

² Die GmbH unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen;
- b. die von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Juli) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit der GmbH jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die GmbH schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Die GmbH erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die GmbH lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁵ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die GmbH weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Die GmbH orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die GmbH den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die GmbH nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für die GmbH aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die GmbH falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die GmbH Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die GmbH weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn die GmbH von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die GmbH, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien (seitens Beitragsempfängerin die GmbH und nachfolgend die unter Art. 5.3 erwähnte Stiftung) erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag mit der unter Art. 5.3 erwähnten Stiftung nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

